

KURZBESCHREIBUNG ZUM GENEHMIGUNGSANTRAG / ZUSAMMENFAS- SUNG DES UVP-BERICHTS

gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV / UVPG §16 Abs. 1 Nr.7

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen OM24
(V126-3.6 MW 166 m NH), OM25 (V150-6.0 MW 169 m NH)
und BACH05 (V136-4.2 MW 166 m NH)

Gemeinde: Ostramondra, Stadt Rastenberg

Landkreis: Sömmerda

Bundesland: Thüringen

Antragsteller: BOREAS Energie GmbH
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben

Inhalt

1. Antrag und Antragssteller.....	3
2. Bauplanungsrecht / Regionalplanung	3
3. Standort und Umgebung des Windparks.....	3
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	4
5. Standsicherheit / Turbulenzintensität.....	5
6. Beeinträchtigung und Schutz von ausgewählten Schutzgütern	5
6.1. Schutzgut Mensch	5
6.2. Schutzgut Fläche/ Boden.....	6
6.3. Schutzgut Wasser	7
6.4. Schutzgut Klima / Luft.....	7
6.5. Schutzgut Arten & Biotope.....	7
6.6. Schutzgut Landschaftsbild	8
7. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung.....	8
8. Betriebsmittel / Abfälle.....	9
9. Anlagensicherheit.....	9
9.1. Sicherung des allgemeinen Luftverkehrs.....	9
9.2. Eisabwurf.....	10
9.3. Blitzschutz	11
9.4. Brandschutz.....	11
10. Netzanschluss.....	11
11. Betriebseinstellung	11

1. Antrag und Antragssteller

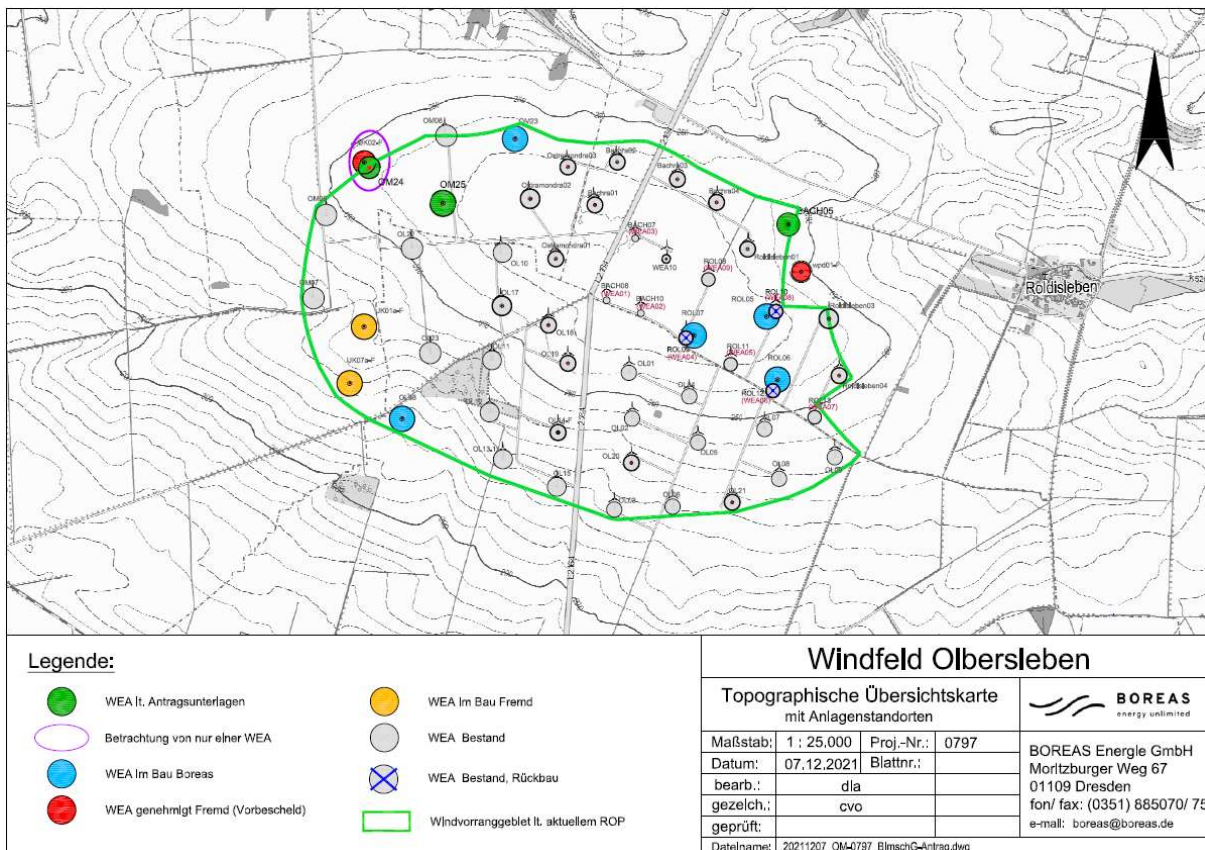
Die Antragstellerin, die BOREAS Energie GmbH, beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V126-3.6 MW HTq (Nabenhöhe 166 m), einer WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW (Nabenhöhe 169 m) und einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 MW (Nabenhöhe 166 m) in den Gemarkungen Ostramondra und Bachra.

Antragssteller des Vorhabens: BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben

2. Bauplanungsrecht / Regionalplanung

Die geplanten WEA befinden sich in dem Windvorranggebiet W-8-Olbersleben / Ostramondra des „Sachlichen Teilplans Windenergie 2018“ des Regionalplans Mittelthüringen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der WEA wird nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung) beurteilt.

3. Standort und Umgebung des Windparks



Die geplanten WEA liegen zwischen den Ortschaften Ostramondra und Olbersleben im Landkreis Sömmerda in Thüringen. Im Norden befinden sich die Ortschaften Bachra und Ostramondra, im Osten die Ortschaft Roldisleben und im Süden die Ortschaft Olbersleben. Die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und weisen eine Höhe von 256 m bis 262 m ü. NN auf.

Im Windfeld der geplanten WEA befinden sich derzeit weitere 49 Bestandsanlagen, acht genehmigte Anlagen und zwei beantragte Anlagen. In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten WEA mit ihren wesentlichen Standortmerkmalen dargestellt.

WEA Bezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe	UTM ETRS 89, Zone 32		Gemarkung	Flur	Flurstück
			X (Rechtswert)	Y (Hochwert)			
OM24	Vestas V126-3.6 MW HTq	166	662471,5	5672734,3	Ostramondra	7	90
OM25	Vestas V150-6.0 MW	169	662905,5	5672524,0	Ostramondra	7	122, 150/121, 72
BACH05	Vestas V136-4.2 MW	166	664941,0	5672400,0	Roldisleben	2	2, 3

Die Erschließung der beantragten WEA soll über vorhandene bzw. neu zu errichtende Wege im Windvorranggebiet erfolgen. Für den Aufbau der WEA sind eine Kranstellfläche in Schotterbauweise (Teilversiegelung) und seitlich dazu eine Montagefläche anzulegen. Diese wurden in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Pächtern geplant und bleibt bis auf das mindeste notwendige Maß beschränkt. Die Abmaße der Kranstellflächen entsprechen dabei den Anforderungen des Herstellers. Weitere Angaben zu Zuwegung, Kran- und Montagefläche sind den Lageplänen (Kapitel 14a) zu entnehmen.

4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Beantragt werden die WEA-Typen Vestas V126-3.6 MW HTq mit einer Nabenhöhe von 166 m, Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und Vestas V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m.

Technische Daten (Kapitel 2)

Bezeichnung	V126-3.6 MW HTq	V150-6.0 MW	V136-4.2 MW
Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, 8940 Randers SV, Dänemark	Vestas Wind Systems A/S, 8940 Randers SV, Dänemark	Vestas Wind Systems A/S, 8940 Randers SV, Dänemark
Rotor			
Rotordurchmesser	126 m	150 m	136 m
Nennleistung	3,6 MW	6,0 MW	4,2 MW
Überstrichene Rotorfläche	12.469 m ²	17.671 m ²	14.527 m ²
Blattzahl	3 Stück	3 Stück	3 Stück
Drehzahlbereich	5,9 – 16,0 U/min	4,9 – 12,6 U/min	5,6 – 14,0 U/min
Drehsinn	im Uhrzeigersinn	im Uhrzeigersinn	im Uhrzeigersinn
Turm			
Nabenhöhe	166 m	169 m	166 m
Anzahl Turmsektionen	3 zylindrische und 4 konische Segmente	3 zylindrische und 4 konische Segmente	3 zylindrische und 4 konische Segmente
Farbe	RAL 7035 (Hellgrau)	RAL 7035 (Hellgrau)	RAL 7035 (Hellgrau)
Beleuchtung/Kennung	Nachtkennzeichnung	Nachtkennzeichnung	Nachtkennzeichnung
Schalleleistungspegel			
Herstellergarantie inkl. Unsicherheiten (Le, max)	104,7 dB(A)	103,7 dB(A)	105,6 dB(A)
Fundament (Flachgründung)			
Material	Stahlbeton	Stahlbeton	Stahlbeton

Bei ausreichend verdichtungs- und tragfähigem Untergrund wird das o.a. standardmäßige Flächenfundament ohne Auftrieb eingesetzt. Nur bedingt oder nicht verdichtet- bzw. nicht tragfähige Untergründe erfordern es, mit Bodenaustausch oder Stopfsäulen bzw. Betonsäulenfundamenten zu arbeiten. Die Fragestellung nach der Fundamentart wird das Baugrundgutachten beantworten. Gleichzeitig werden damit auch die Grundwasserverhältnisse erfasst und entsprechende Maßnahmen, wie z. B. eine Drainage der Fundamentsohle vorgeschrieben. Sowohl diese als auch möglich zerstörte Feld-Drainagen werden in das vorhandene Drainagesystem eingebunden.

5. Standsicherheit / Turbulenzintensität

Das Gutachten zur Standorteignung bewertet die betrachteten Windenergieanlagen dahingehend, ob die Standorteignung gemäß DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 gewährleistet wird (Kapitel 14g). Mit dem vorliegenden Gutachten ist der Nachweis der Standsicherheit gegeben.

6. Beeinträchtigung und Schutz von ausgewählten Schutzgütern

6.1. Schutzgut Mensch

Schall:

Ergebnis der zum geplanten Vorhaben erstellten Schallimmissionsprognose ist, dass an mehreren Immissionsorten der jeweils anzuwendende Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung um 1 dB(A) überschritten wird. Da jedoch unter den Voraussetzungen der Berechnungsvariante BV2 der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen an diesen Immissionsorten zumindest als nicht relevant einzuschätzen ist und sich der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung gegenüber demjenigen der Vorbelastung nicht erhöht, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch die geplanten Windenergieanlagen bei einem schallreduzierten Betrieb im Nachtzeitraum zu erwarten. Die genauen Immissionsorte mit ihren jeweiligen Gebietseinstufungen und den Abständen zu den beantragten WEA sind in den folgenden Tabellen ersichtlich.

Immissionsort		Gebietseinstufung
A	Bachra, Olberslebener Str. 140	Dorf- / Mischgebiet
B	Roldisleben, Dorfstraße 1b	Gemengelage
C	Olbersleben, Rastenberger Str. 235	Dorf- / Mischgebiet
D	Ostramondra, Neustadt 7	Allgemeines Wohngebiet
E	Ostramondra, Hauptstraße 2	Allgemeines Wohngebiet
F	Olbersleben, Siedlung 1d	Allgemeines Wohngebiet

Abstände (m)

Schall-Immissionsort	WEA		
	BACH 05	OM 24	OM 25
A	1541	2565	2312
B	1382	3859	3394
C	3399	3774	3442
D	2864	1639	1812
E	3559	1772	2116
F	3513	3996	3653

Schatten:

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist [LAI 5- 1998, WEA-Erl. 18]. Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird [WEA-Erl. 18, LAI 2002]. Die Ergebnisse zeigen, dass es am westlichen Ortsrand von Roldisleben zu Überschreitungen der Immissionswertempfehlungen kommt. Damit ist die Anlage BACH05 in kritischen Zeiträumen außer Betrieb zu nehmen und dazu mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung auszustatten.

Immissionsort	jährliche Schattenwurf-dauer [hh:mm] „worst case“	maximale tägliche Schattenwurf-dauer [min] „worst case“
A Roldisleben, Dorfstraße 1b	63:21 ↗	34
B Roldisleben, Dorfstraße 1, Dorfgemeinschaftshaus	59:02 ↗	32
C Bachra, Olberslebener Str. 140	10:37	21
D Bachra, Mühlgasse 57	12:42	20
E Großneuhausen, Bahnhofstr. 27	0:00	0
F Backleben, Oberdorfstraße 10	0:00	0
G Ostramondra, Hauptstraße 2	0:00	0
H Ostramondra, Neustadt 7	0:00	0
I Ostramondra, Hauptstraße 18	5:47	15
J Großmonra, An der Schafau 166a	0:00	0

Tabelle 4: Schattenwurfimmissionen – Gesamtbelastung

6.2. Schutzgut Fläche/ Boden

Die Vollversiegelung von gewachsener Bodenfläche auf insgesamt ca. 1.300 m² (Fundamentfläche) und die Teilversiegelung von gewachsener Bodenfläche auf ca. 7.980 m² (Kranstellfläche und Zuwegung) sind als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens, die einer naturschutzrechtlichen Kompensationbedarf, zu werten.

6.3. Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden, sofern Kontaminationen während der Bau- und Betriebsphase wirksam vermieden werden. Dies ist bei Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften anzunehmen.

6.4. Schutzgut Klima / Luft

Das geplante Vorhaben führt zu einer geringen, flächenmäßig vernachlässigbaren Überformung von Kaltluftentstehungsgebieten. Beeinträchtigungen lokalklimatischer Funktionen ergeben sich daraus nicht. Im Gegenteil trägt die Stromerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien und die damit verbundene Minimierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zur Senkung von CO₂-Emissionen bei und hat damit einen positiven Effekt auf den globalen Klimahaushalt.

6.5. Schutzgut Arten & Biotope

Durch die direkte Flächeninanspruchnahme sind im Zuge der Errichtung der drei WEA 9.280 m² intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Dabei erfahren die Fundamentflächen im Bereich der Masten eine vollständige, die Zuwegungen und Kranstellflächen eine teilweise Entwertung als Lebensraum für Flora und Fauna. Zu keiner Abwertung kommt es auf dem nicht vom Mast bestandenen Teil der Fundamentfläche, da dort der Auftrag einer neuen, zukünftig der Sukzession unterliegenden Bodenschicht erfolgt.

Die Biotopinanspruchnahme wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, weil die betroffene Fläche mit rund 0,9 ha nicht mehr vernachlässigbar gering ist. Die Beeinträchtigung bedarf somit einer naturschutzrechtlichen Kompensation.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna durch Errichtung der geplanten WEA werden nicht erwartet. Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sind nur wenige Brutreviere von Bodenbrütern (Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn) betroffen; zugleich finden diese Arten auch im Umfeld großflächig vergleichbare Habitate. Der direkte bauzeitliche Zugriff auf einzelne Individuen der Bodenbrüter (Eier, nicht flügge Jungvögel) kann zudem vermieden werden, wenn die Baufeldberäumung und der Gehölzrückschnitt außerhalb der Brutzeit erfolgen. Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum von März bis August artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind.

Das mit dem Betrieb der WEA verbundene Kollisionsrisiko für Greifvögel (und andere kollisionsgefährdete Arten) erhöht sich aufgrund des Fehlens von nachgewiesenen Brutplätzen dieser Arten im näheren Umfeld der WEA-Standorte nur geringfügig. Eine in 2021 nachgewiesene Ackerbrut einer Rohrweihe im Windfeld wird diesen Platz erfahrungsgemäß nicht erneut zur Brut nutzen.

Eine erhebliche Scheuchwirkung der WEA auf störepfindliche Zug- und Rastvögel wird aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Vorhabengebietes für den Vogelzug sowie als Rastgebiet von Zugvögeln ebenfalls nicht prognostiziert.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen wandernder und teilweise auch nicht wandernder Fledermausarten in Form einer Erhöhung des Kollisionsrisikos können, ohne Realisierung einer projektbezogenen Vermeidungsmaßnahme, nicht ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung fledermausfreundlicher Betriebszeiten in Verbindung mit der Option der Durchführung eines zweijährigen, betriebsbegleitenden Gondel-monitorings, kann das Kollisionsrisiko für wandernde Fledermausarten auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Gleichermaßen wird durch die fledermausfreundlichen Betriebszeiten das Kollisionsrisiko auch für nicht wandernde, bei der Jagd an Gehölzstrukturen gebundene Arten, auf ein unerhebliches Maß reduziert.

6.6. Schutzgut Landschaftsbild

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA sind aufgrund der im Vorhabengebiet bereits vorhandenen WEA grundsätzlich als zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft zu werten. Für Blickstandorte im Bereich der Nahzone sowie im nördlichen bis nordöstlichen Teil der Mittelzone, werden sich dabei deutliche und als erheblich zu bewertende zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben.

Durch die Fernwirkungen der geplanten WEA werden im Bereich der Sichtachsen vom Rand der Finne zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation, der von den geplanten WEA ausgehenden zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen werden. Diese werden im Rahmen des LBPs angesprochen.

Gutachterliches Fazit zu den Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich mit Errichtung und Betrieb der geplanten WEA (vor allem auch im Zusammenwirken mit den im Rahmen dieser Unterlagen als Vorbelastung zu berücksichtigenden WEA) erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten & Biotop (Biotopinanspruchnahme) und Landschaftsbild ergeben. Hierbei wird es sich um kompensierbare Beeinträchtigungen handeln. Unter der Voraussetzung der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen für die zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen sowie der Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten zum Schutz ziehender und lokal vorkommender Fledermausarten, als auch einer Abschaltung während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse zum Schutz von Greifvögeln, ist eine umweltverträgliche Gestaltung des Vorhabens anzunehmen.

7. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung

Die geplante Zuwegung zu den WEA wird so konzipiert, dass die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung geringgehalten wird. Dazu werden – soweit vorhanden und umsetzbar – bereits bestehende Zufahrten und

landwirtschaftliche Wege genutzt bzw. verlegt. Die Ausrichtung der Wege und Kranstellflächen erfolgt möglichst nach der Bewirtschaftungsrichtung des Landwirts. Die neu angelegten bzw. ausgebauten Wege können von den Landwirten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen genutzt werden.

8. Betriebsmittel / Abfälle

Abgesehen von den an den WEA eingesetzten Betriebsmitteln fallen während der Betriebsphase keine weiteren Abfälle an. Die Betriebsmittel werden nach einem festen Wartungsplan erneuert. Innerhalb der Betriebseinheit WEA werden folgende wassergefährdende Stoffe eingesetzt und die Umwelt vor deren Austritt geschützt:

- Getriebeöle
- Hydrauliköle
- Öl für Schwingungsdämpfer
- Kühlflüssigkeit
- Schmierfette

Die Antragsunterlagen enthalten Angaben zu den Abfallmengen, die bei der Errichtung anfallen. Darüber sind in den Unterlagen Angaben zu den jährlich anfallenden Abfällen infolge der Wartung enthalten. Die auftretenden Abfälle werden von den Service-Teams ordnungsgemäß entsorgt. Dabei handelt es sich um geringe Mengen, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden. Trafo-Öle werden direkt über den Hersteller entsorgt bzw. nach entsprechender Aufbereitung einer Wiederverwendung zugeführt. Weitere Angaben zu den Betriebsmitteln/Abfällen sind in den Kapiteln 2, 5 und 7 enthalten.

9. Anlagensicherheit

9.1. Sicherung des allgemeinen Luftverkehrs

Die beantragten WEA wird mit einer von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet.

Die Auswirkungen der geforderten Flugbefuerung werden durch verschiedene Maßnahmen minimiert. Nach Vorgabe der Flugsicherheit werden für die Tageskennzeichnung rot-weiß-rote Flügel verbaut. Die Nachtbefuerung wird nach den Anforderungen der Luftfahrt betrieben und wird mit Sichtweitenmessgeräten ausgestattet. Diese bewirken bei guten Sichtverhältnissen eine Minimierung der Abstrahlintensität auf bis zu 10 Prozent der Lichtstärke. Betreiberseitig wird eine Synchronisierung der Befuerung angestrebt. Darüber hinaus werden weich aufleuchtende Feuer installiert. Bei Ausfall der Befuerung erfolgt die automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer. Fällt die Spannungsquelle aus, schaltet sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz um. Weitere Angaben zur Sicherung des allgemeinen Luftverkehrs sind im Kapitel 11 enthalten.

9.2. Eisabwurf

An Standorten, an denen eine akute Gefährdung durch Eisabwurf besteht, kann dieser durch den optionalen Einbau eines Rotorblattvereisungsüberwachungssystems sicher ausgeschlossen werden. Das System ermittelt die Gewichtsveränderung des Rotors bei Eisansatz und schaltet die Windenergieanlage in diesem Fall selbständig ab. Die Wiederinbetriebnahme der WEA erfolgt erst nachdem die Eisfreiheit sicher festgestellt wurde.

Die Gefahr von Eisansatz entsteht nur bei extremen Wetterlagen, z.B. bei Eisregen, oder Nebel und Temperaturen um den Gefrierpunkt. Der Einsatz eines aktiven Systems zur Verhinderung von Eisabwurf ist nicht notwendig, da die allgemein anerkannten Mindestabstände in nicht besonders eisgefährdeten Gebieten von 1,5x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden eingehalten werden (vgl. BMVI, Anlage 2.7/12, Zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Pkt.2).

In der folgenden Abbildung wurde die Umgebung mit Hilfe zuvor erwähnten Mindestabstandes geprüft. Dabei wurden keine Schutzobjekte wie Landstraßen, Bundesstraßen, Autobahnen, Umspannwerke etc. im Gefährdungsbereich der WEA festgestellt. Weitere Angaben zum Eisabwurf sind im Kapitel 6 enthalten.

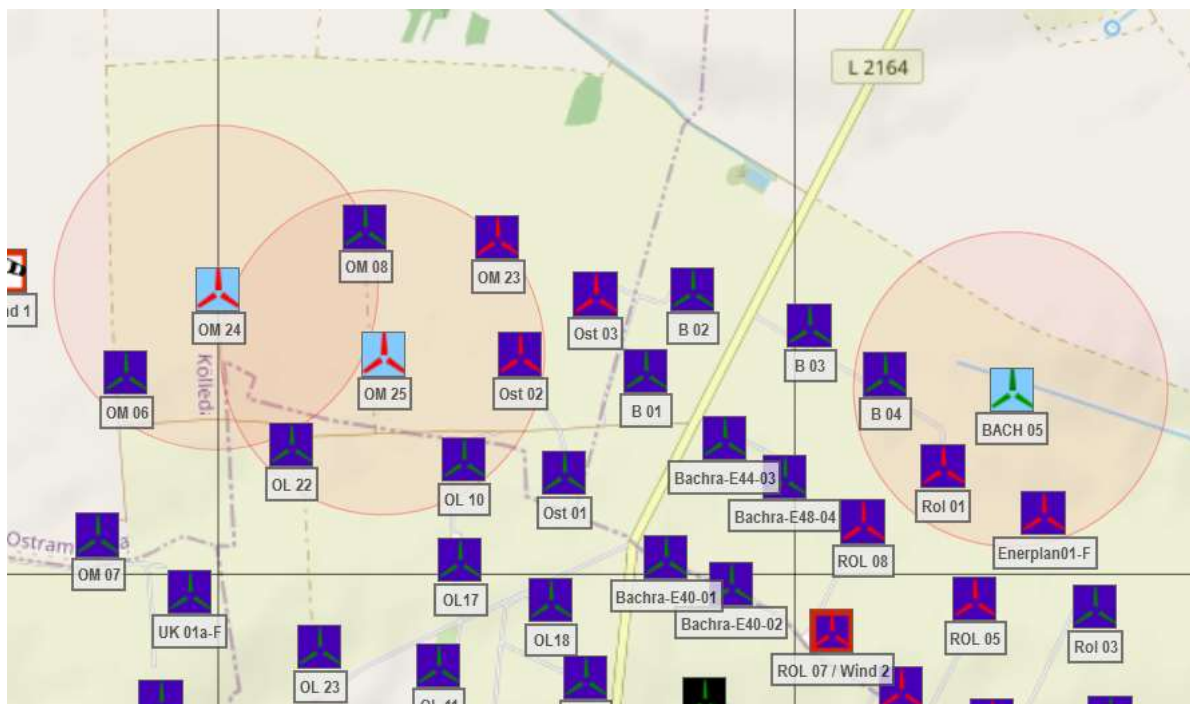


Abbildung 1: Potenzielle Eiswurf Risikobereiche der beantragten WEA OM24+OM25+BACH05

9.3. Blitzschutz

Eine WEA kann, wie jedes andere elektrische System, elektrischen Einwirkungen durch interne und externe Fehler ausgesetzt sein. Dieses sind innere Fehler, Kurz- oder Erdschlüsse in den elektrischen Komponenten, sowie äußere Fehler, wie z.B. Überspannungen durch atmosphärische Entladungen oder Schaltüberspannungen. Diese Einwirkungen können die Zerstörung der elektrischen Einrichtungen und schlimmstenfalls Gefahr für den Menschen zur Folge haben. Zur Minimierung der Gefahrenpotentiale durch elektrische Überspannungen sind WEA mit einem umfassenden Blitzschutz- und Erdungssystem ausgerüstet. Die Rotorblätter der Anlage verfügen über ein integriertes Blitzschutzsystem, das mögliche Blitzeinschläge mit hoher Sicherheit schadlos ableitet. Das Blitzschutzsystem (LPS) besteht aus fünf Hauptteilen: Blitzrezeptoren, Ableitungssystem, Schutz vor Überspannung und Überstrom, Abschirmung gegen magnetische und elektrische Felder, Erdungssystem.

Weitere Angaben zum Blitzschutz sind im Kapitel 6 enthalten.

9.4. Brandschutz

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während der Wartung werden im Maschinenhaus ein CO₂-Löscher sowie eine Löschdecke vorgehalten. Ein weiterer CO₂-Löscher befindet sich im Turmfuß. Im Maschinenhaus wird vor dem Transformatorenraum ein Rauchmelder installiert, der bei Auslösung eine Fehlermeldung zu einer ganztags besetzten Fernüberwachung (Service-Center) weiterleitet. Daraufhin wird die WEA abgebremst und die Steuerung heruntergefahren. Durch das Service-Center kann bei Bedarf die Feuerwehr angefordert werden.

Weitere Angaben zum Brandschutz sind im Kapitel 6 enthalten.

10. Netzanschluss

Die geplanten WEA erzeugen maximal 13,8 MW Windleistung. Der erzeugte Windstrom wird über ein Erdkabel in das Mittelspannungsnetz der TEN abgeführt. Die notwendige Kabeltrasse wird vom Vorhabensträger geplant, realisiert und verläuft entlang öffentlicher Wege. Die Stromtrasse wird unterirdisch verlegt.

11. Betriebseinstellung

Nach endgültiger Stilllegung der WEA werden diese demontiert, das Fundament und Wege zurückgebaut und entsprechend den gültigen Bestimmungen entsorgt. Es erfolgt der Rückbau der genutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand. Die entsprechenden Festlegungen beinhaltet das Finanzierungskonzept der WEA, welches vom Käufer übernommen wird. Weitere Angaben zur Betriebseinstellung sind im Kapitel 12 enthalten.